

Für das Bezirksgericht Schwyz und das Kantonsgericht Schwyz suchen wir für die Amtsperiode 2012 bis 2016 nebenamtliche **Richter und Richterinnen**.

Bezirksgericht Schwyz

- 1 - 3 ordentliche Richterin oder Richter
- 2 - 4 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter

Drei ordentliche Richter und zwei Ersatzrichter haben ihren Rücktritt erklärt. Von den Ersatzrichtern bewerben sich deren zwei als ordentliche Richter. Ihre Wahl als ordentliche Richter vorausgesetzt, sind somit noch eine ordentliche Richterin oder ein ordentlicher Richter und vier Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen zu wählen. Das Anforderungsprofil kann auf der Homepage des Bezirksgerichts Schwyz eingesehen werden www.bezirk-schwyz.ch, Rubrik Rechtspflege/Bezirksgericht. Aufgrund der Zusammensetzung des restlichen Gerichts sind auch wieder Frauen erwünscht. Die neuen Richter und Richterinnen sollen vornehmlich aus folgenden Berufsgattungen stammen: Treuhand- und Finanzwesen, Gesundheitswesen (wie Ärzte etc.), Handwerksberufe.

Auskunft: Dr. iur. Urs Tschümperlin, Gerichtspräsident, Tel.-Nr. 041 819 67 67
E-Mail: urs.tschuemperlin@bezirk-schwyz.ch

Kantonsgericht Schwyz

- 1 ordentliche Richterin oder Richter

Das Anforderungsprofil kann auf der Homepage des Kantonsgerichts Schwyz eingesehen werden www.kgsz.ch, Rubrik Stellen. Das Kantonsgericht würde es begrüßen, wenn ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin mit landwirtschaftlichen Fachkenntnissen gefunden werden könnte. Gerichtliche Erfahrung in einer ersten Instanz ist von Vorteil.

Auskunft: Dr. iur. Martin Ziegler, Gerichtspräsident, Tel.-Nr. 041 819 26 55
E-Mail: martin.ziegler@kgsz.ch

Die Ausschreibungsunterlagen liegen in der Bezirkskanzlei Schwyz, Rathaus, zur Einsicht auf. Die Wahlen und Wahlvorschläge erfolgen am 24. April 2012 anlässlich der Bezirksversammlung Schwyz im offenen Handmehr.

Ihre schriftliche Bewerbungsunterlagen richten Sie bis **11. Februar 2012** an:
Bezirkskanzlei Schwyz, Landschreiber Sebastian Gwerder, Postfach 60, 6431 Schwyz. Die Bezirkskanzlei Schwyz gibt die Bewerbungen den Bezirksparteien zur allfälligen Berücksichtigung auf ihren Wahlvorschlägen bekannt. Die Bewerbung gilt nicht als Wahlvorschlag im Sinne von § 23 WAG.